

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien, Austria

konsultationen@rtr.at

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

Datum: 21. September 2017
Bearbeiter: Carmen Ott, M.Sc., LL.B.

Tel.: 01/588 39 DW 84
E-Mail: ott@vat.at

LIVR - 00034
DVR 0043257 • ZVR 271669473

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer 7. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf einer 7. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) Stellung nehmen zu können und kommt dieser Einladung gerne nach.

Ad 1) Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern

Der vorliegende Entwurf sieht eine Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Nummern vor, der seitens des VAT nicht schlüssig definiert wird. Aus Sicht des Verbandes ist unklar, wieso „personenbezogene Dienste“ nicht als Voraussetzung verlangt wird, so wie es auch in den vorliegenden EBs immer wieder beschrieben ist. Demnach wäre eine Definition von „personenbezogenen Diensten“ notwendig und sollte seitens der Regulierungsbehörde nochmals überdacht werden.

Zudem stellt sich die Frage, wieso die Dienste nach Z 6 nicht unter den bisherigen Verwendungszweck für mobile Rufnummern fallen. Es kommt in der bisherigen Darstellung nicht klar genug heraus, was der Unterschied zwischen Mobilrufnummern nach Z 1 und Z 6 sein soll – der Verband ersucht diesbezüglich um weitere Klarstellung. Dazu kommt, dass der Begriff Weiterleitung in Z 6 lit b nicht glücklich gewählt ist, da grundsätzlich Verwirrung mit der Rufumleitung betreffend Mobilrufnummern gemäß Z 1 entstehen könnte bzw. auch in den EB von der Weiterleitung auf die „normale“ Mobilrufnummer die Rede ist. In Z 6 lit b steht „Weiterleitung in das diensteebringende Netz“ und in den EB steht „...einer anderen bereits existierenden mobilen Rufnummer administrativ zuzuordnen. In der Regel wird das die mobile Rufnummer sein, zu der gemäß Z 6 lit b weiterzuleiten ist“ bzw. „... dass die Weiterleitung zu jedem beliebigen mobilen Endgerät erfolgen darf“. Es wird also Weiterleitung für unterschiedliche Vorgänge verwendet – ein klareres Wording wäre hier wünschenswert.

Weiters beschreiben die EB, dass eine Rufnummer nach Z6 „einer bereits existierenden mobilen Rufnummern administrativ zuzuordnen ist“. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum auf eine „bereits existierende“ abgestellt wird. Aus Sicht des VAT müsste es reichen, wenn die mobile Rufnummer nach Z 1 gleichzeitig angelegt wird. Demnach müsste gleichzeitig im herkömmlichen Sinn ausreichend sein auch wenn die Idee dahinter ist, dass der Mobilvertrag wo anders besteht.

Ad 2) Aufhebung der exklusiven Nutzung von mobilen Bereichskennzahlen durch einen einzigen Betreiber

Der VAT steht der geplante Aufhebung der exklusiven Nutzung von mobilen Bereichskennzahlen durch einen einzigen Betreiber kritisch gegenüber. Mobile Bereichskennzahlen, die in der Vergangenheit exklusiv einzelnen Betreibern zugeordnet wurden, dürfen nicht hinsichtlich des Nutzungsrechts beeinträchtigt werden. Trotz der Möglichkeiten zur Rufnummernportierung, haben die Vorwahlen immer noch einen hohen Anteil am Markenwert eines jeden mobilen Telekombetreibers. Nach wie vor ist in den Köpfen der Verbraucher fest verankert, welches Image mit welcher Vorwahl verbunden ist. Die Unternehmen haben im festen Vertrauen darauf, dass ihnen die Bereichskennzahlen exklusiv zur Nutzung erhalten bleiben, ihre Marken mit den Vorwahlen verbunden. Damit dies gelingt wurden erhebliche Mittel aufgewendet. Die „Vorwahl“ ist deshalb noch immer ein wichtiges Heraushebungsmerkmal eines jeden Betreibers. Ein Eingreifen in diese wertvollen markenähnlichen Bestandsrechte kommt einer teilweisen staatlichen Enteignung gleich, für die die vorliegende Verordnung keine Kompensation vorsieht.

Es ist unverständlich, wieso das Recht auf exklusive Nutzung betreffend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens schon bestehende Zuteilungen erlöschen soll. Sollte der Ordnungsgeber als Argument anführen, dass „neue Betreiber keine komplette mobile BKZ mehr alleine effizient auslasten“, dann ist das kein Grund, für bestehende Zuteilungen die Exklusivität erlöschen zu lassen.

Wenn auch in bestehende Zuteilungen eingegriffen werden soll, fehlt aus Sicht des Verbandes eine Art Schutzmechanismus: neue Zuteilungen sollen so lange noch entsprechend der alten Exklusivitätsregelung vergeben werden, so lange dies möglich ist. Daher fordert der VAT, dass die Exklusivität bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle schon bestehenden Zuteilungen allenfalls erst dann erlischt, wenn alle Bereichskennzahlen „angepatzt“ sind. Es ist wichtig, dass von dieser fixen 3 jährigen Übergangsfrist Abstand genommen wird. Mit dieser Regelung würde auch die exakte Festlegung einer Frist erspart bleiben, die vorab ohnehin nur sehr schwer möglich wäre.

Ad 3) Verpflichtung zur Verwendung längerer Teilnehmernummern für M2M-Dienste im Bereich für mobile Rufnummern

Der VAT sieht die geplante Änderung der Rufnummernlänge für M2M-Karten als sinnvoll und effizient an. § 61 Abs. 4 KEM-V soll dahingehend geändert werden, dass die Teilnehmernummer für Dienste im M2M-Bereich mindestens neunstellig sein muss, was in der Branche seit langem gängige Praxis ist. In den Entstehungszeiten wurden jedoch M2M-Karten mit kürzeren Rufnummern ausgegeben. Der VAT regt daher an, die historisch vergebenen Rufnummern so zu belassen, um unnötige administrative und technische – sowie auch kundenseitig finanzielle – Aufwände hinten zu halten. Es ist in vielen M2M-Geräten überhaupt nicht möglich, SIM-Karten zu tauschen, da sie als fixe Bestandteile verbaut worden sind und sich mitunter nicht mehr in greifbarer Nähe befinden.

Der VAT schlägt daher vor, das Wording in § 61 Abs. 4 wie folgt zu ändern: „Teilnehmernummern von mobilen Endeinrichtungen, die nicht für die Sprach- oder Nachrichtenkommunikation zwischen Personen vorgesehen sind, müssen bei Vergabe nach dem XX.XX.2017 mindestens neunstellig sein. Alle vor dem Stichtag vergebenen Rufnummern bleiben von dieser Bestimmung unberührt.“

Ad 4) Änderung der Tarifbestimmungen für Rufnummern im Bereich 05 und 0720 in Folge des EuGH-Urteils vom 02.03.2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art 21 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU).

Allgemeines zur Verordnungsermächtigung

Im Allgemeinen muss darauf hingewiesen werden, dass die Behörde aufgrund des § 24 Abs. 1 Z 1 TKG dazu ermächtigt wird, die Entgelte festzulegen, die für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten in Rufnummernbereichen mit geregelten Tarifobergrenzen verrechnet werden dürfen. Die Rufnummernbereiche mit geregelter Tarifobergrenze waren bereits vor dieser Verordnungsermächtigung durch Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr geregelt. Der Paragraph im TKG ermächtigt die Regulierungsbehörde jedoch nicht, weitere Rufnummernbereiche als Rufnummernbereiche mit geregelten Tarifobergrenzen festzulegen. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes als auch aus § 43 TKG.

Der VAT möchte darauf hinweisen, dass die Regulierungsbehörde bereits durch die 2. Novelle 2010 der KEM-V die Verordnungskompetenz überschritten hat, indem sie den Rufnummernbereich 05 als Bereich mit geregelter Tarifobergrenze bestimmt und eine Entgeltgrenze festgelegt hat. Der Rufnummernbereich 0720 ist ebenfalls kein Bereich mit geregelter Tarifobergrenze, die Regulierungsbehörde kann dies mangels Rechtsgrundlage weder ändern noch eine Tarifobergrenze festlegen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass eine etwaige nachträgliche Änderung von Tarifobergrenzen einen Eingriff in die bestehenden Vertragsverhältnisse darstellt. Dafür fehlt der Regulierungsbehörde die Rechtsgrundlage, Änderungen können nur für zukünftige Vertragsverhältnisse Geltung erlangen. Eine Einführung und Änderung von Tarifobergrenzen im Bereich 05 und 0720 ist jedenfalls nicht rechtskonform.

Ad § 59 a KEM-V

In § 59 und § 74 regelt die KEM-V, dass die 05er und 0720er Nummern quellnetztarifiert sind. Aus Sicht des VAT ist es systemwidrig, dass die Regulierungsbehörde per Verordnung bei quellnetztarifierten Rufnummern ein maximales Entgelt fest schreibt. Dies sollte eigentlich Teil des Wettbewerbs unter Telekomunternehmen sein. Zudem kann es nicht sein, dass Telekommunikationsunternehmen schon wieder zusätzliche Kosten zu tragen haben, die jedenfalls anfallen, wenn vorliegende Bestimmung umgesetzt wird. Wenn Unternehmen ihren Kunden einen zusätzlichen Service anbieten wollen, dann kann das nicht zulasten der Telekombetreiber gehen. Die Regulierungsbehörde sollte hier im Sinne der Betreiber handeln und sich nicht für Unternehmen anderer Branchen einsetzen.

Unternehmen die 05er Nummern verwenden haben natürlich das Problem, dass sie keinen Einfluss darauf haben wieviel ein Netzbetreiber dafür verrechnet, da dies quellnetztarifiert ist. Trotzdem ist die Herangehensweise der Regulierungsbehörde kritisch zu sehen.

In den EB versucht die Regulierungsbehörde darzulegen, was zu gelten hat, wenn die Tarife innerhalb des Rufnummernbereiches stark voneinander abweichen. Hier stellt sich die Frage

wer darüber entscheidet, wie der Terminus „stark“ zu definieren ist und wo die Grenze zu ziehen ist. Aus Sicht des VAT ist es erforderlich, dass dies noch näher bestimmt bzw. definiert wird – aus Sicht des VAT wären als Vergleichswerte jedenfalls nationale und nicht regionale Tarife heranzuziehen. Weiters stellt sich die Frage, wie die Häufigkeit der Anwendung eines Tarifes beurteilt werden soll und ob zusätzliche Auswertungen erforderlich sind? Die Regulierungsbehörde skizziert die Regelung, dass die Tarifierung bei Abweichungen innerhalb eines Rufnummernbereiches auf jene abzustellen hat, die „am häufigsten“ zur Anwendung kommt.

Für Telekombetreiber ist das systemtechnisch undurchführbar, weshalb der VAT deshalb anregt, zumindest in den erläuternden Bemerkungen anzuführen, dass dies lediglich pauschal, d.h. über die Tarife hinweg gerechnet, eingerichtet werden kann, keinesfalls jedoch bezogen auf den einzelnen Kunden. Dies könnte dazu führen, dass jedes Monat die Tarifierung für Anrufe zu 05 und 0720 dynamisch angepasst werden müsste und der Kunde ständige Preisinformationen erhält.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wieso neue Verträge mit niedrigeren Entgelten für 05er/0720er Nummern grundsätzlich nicht zulässig sind? Der VAT ersucht um Klarstellung, wieso der Endkunde bezüglich der Tarife zu diesen Rufnummernbereichen im Vergleich mit den Tarifen zu geografischen und Mobilrufnummern nicht bessergestellt werden darf. Es kann nicht im Sinn der Regulierung sein, dass solch niedrigere Entgelte für neue Verträge nicht erlaubt sind. Der VAT spricht sich deshalb dafür aus, dass in der Regelung der Wortlaut „gleich oder besser“ aufgenommen (§ 59 a Abs. 1) und der Absatz 1a gestrichen wird.

Zudem muss klargestellt werden, dass der Orientierungsmaßstab für die einzelnen Teilbereiche im Unternehmen (B2C / B2B / Quelle Festnetz / Quelle Mobilnetz) jeweils unterschiedlich gewählt werden kann.

Ad § 128 (In-Kraft-Treten)

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Novelle mit Oktober (genaues Datum noch nicht angegeben) in Kraft treten soll. Im Hinblick auf die vielen Neuerungen, die der Telekombranche in den kommenden Monaten bevorstehen (z.B. DSGVO), sind die finanziellen und technischen Mittel schon in diesen Bereichen eingebunden. Die Novelle sieht weitere technische Aufwendungen vor, die in dieser kurzen Frist kaum umsetzbar sind. Infolgedessen spricht sich der VAT für eine längere Übergangsfrist aus, um die bevorstehenden Änderungen auch realisierbar zu machen.

Zuteilung von 100er Blöcken

Der VAT weist auf einen weiteren Punkt hin, der nochmals aufgegriffen werden sollte: die letzte KEM-V Novelle hat durch die Aufhebung des damaligen § 51 Abs. 3 die Zuteilung von 100er Blöcken auch in ONKZ mit bis dahin 1000 und 10.000 Rufnummern pro Block gebracht. Es wird über den damals neuen § 126 Abs. 10 ab Mai 2020 auch in die schon alten zugeteilten Rufnummernbereiche insofern eingegriffen, als die Bestimmung des § 15 Abs. 4 betreffend die Nutzungsanzeige auf die in diesen Rufnummernblöcken enthaltenen dekadischen Blöcke zu je 100 Rufnummern anzuwenden sein wird. Es ist kein Grund ersichtlich, warum ein rückwirkender Eingriff bezüglich der Nutzungsanzeige erfolgen sollte. Damals wurde in größeren Blöcken zugeteilt, daher sollten sich auch die Bestimmungen zur Nutzungsanzeige auf eben diese zugeteilten Blöcke beziehen. Aus Sicht des Verbandes gibt es keinen Grund, warum die Nutzungsanzeige betreffend alte Blöcke gezwungenermaßen mit der Nutzungsanzeige für neue Blöcke gleichgezogen werden müsste.

Weiters sollte auch die Zuteilung in den in § 50 Abs. 4 genannten ONKZ nur mehr in 100er Blöcken überdacht werden. Es war zu vernehmen, dass es seit der Aufhebung des verpflichtenden NAP-Vertrages nicht zu einer Erhöhung der Rufnummernanträge bei der Regulierungsbehörde gekommen ist. Der Grund für den Entfall des § 51 Abs. 3 ist also nicht eingetreten. Darüber hinaus kann es bei einzelnen Betreibern durch die auf 100er Blöcke eingeschränkte Zuteilung bezüglich der internen Rufnummernverwaltung von um 2 Stellen verkürzten geografischen Rufnummern (für Multi-Anschlüsse) zu Schwierigkeiten kommen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen und Diskussion wie gewohnt jederzeit zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Florian Schnurer, LL.M.